

Der gesetzliche Tatbestand muß instruktiv zum Ausdruck bringen, bei welchen Verbrechen und in welchen Grenzen eine Anzeigepflicht besteht und wem gegenüber die Anzeige erstattet werden muß. Zur Klärung der Anzeigepflicht und der Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sollte deshalb hervorgehoben werden, daß strafrechtlich zur Anzeige verpflichtet ist, wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung eines gestimmten Verbrechens gegen den Frieden oder die Deutsche Demokratische Republik, eines vorsätzlichen Tötungsverbrechens oder eines Verbrechens der Fahnenflucht vor dessen Beendigung glaubwürdig Kenntnis erlangt. Die Anzeige müßte unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, des Ministeriums für Staatssicherheit, der Staatsanwaltschaft oder bei einer anderen staatlichen Dienststelle erstattet werden. Bei dieser Bestimmung wäre es zweckmäßig, ein allgemeines Gebot, die ausdrücklich genannten schweren Verbrechen den staatlichen Organen anzuzeigen, dem gesetzlichen Tatbestand voranzustellen. Dadurch wäre es möglich, die Verpflichtung zur Anzeige und die gesetzlichen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit deutlicher herauszuarbeiten.

In diesem Zusammenhang ist auch die Strafbestimmung über die erfolglose Aufforderung zur Begehung eines schweren Verbrechens von Interesse. Bisher ist die erfolglose Anstiftung und Beihilfe zu einem Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 1 StGB nach § 49a StGB für strafbar erklärt. Eine Vorschrift, die im wesentlichen die gleiche Problematik regelt, sollte künftig in den Allgemeinen Teil nicht mehr aufgenommen werden. Diese Frage sollte im künftigen Strafgesetzbuch durch eine selbständige Bestimmung im Besonderen Teil geregelt werden. Auch hier ist es notwendig, bereits im gesetzlichen Tatbestand die Strafbarkeit auf die Fälle zu beschränken, bei denen die Anwendung von Strafwang erforderlich ist. Deshalb schlagen wir vor, nur die erfolglose Aufforderung zur Begehung eines schweren Verbrechens für strafbar zu erklären. Es handelt sich dabei um die gleichen Delikte, die wegen ihrer hohen Gesellschaftsgefährlichkeit auch anzeigepflichtig sind.

Bei der Ausarbeitung der neuen Tatbestände sind wir bemüht, das Wesen einer Straftat deutlicher als bisher zu erkennen, um die Strafbestimmungen eindeutig zu formulieren und sie in der Systematik des Gesetzbuchs richtig einzuordnen. Das wurde z. B. bei der Diskussion über die Strafbarkeit der Fahrerflucht besonders deutlich. Sehr problematisch ist die Strafbestimmung der Fahrerflucht im geltenden Strafgesetzbuch (§. 139a StGB). Danach soll die Tätigkeit derjenigen staatlichen Organe gesichert werden, die mit der Aufklärung von Verkehrsunfällen betraut sind. Mitglieder der Unterkommission haben eine Reihe von Aussprachen u. a. auch mit Kraftfahrern geführt. Diese Aussprachen haben ergeben, daß die Strafbarkeit der Fahrerflucht "Taejagt wird. Unter Fahrerflucht wird aber oft etwas anderes verstanden, als in § 139a StGB zum Ausdruck kommt. Die Kraftfahrer sehen fast übereinstimmend das Strafwürdige bei der Fahrerflucht vor allem darin, daß ein Verkehrsteilnehmer, der an einem Unfall beteiligt ist, dem Verletzten nicht die notwendige Hilfe leistet oder nach einem Unfall eine entstandene Gefahrenlage nicht beseitigt. Wir schlagen deshalb vor, in dem Kapitel über Straftaten gegen die Tätigkeit der Organe des Staates auf eine solche Vorschrift zu verzichten und an anderer Stelle des Strafgesetzbuchs einen Tatbestand zu schaffen, der auf diesem Gedanken der Pflicht zur Hilfeleistung aufbaut. Eine Strafbestimmung mit diesem Inhalt gehört dann wohl richtigerweise in den Abschnitt über die Straftaten gegen die Verkehrssicherheit.

² vgl. H. Blumm, Verkehrsstrafaten und ihre Bekämpfung, Berlin 1959, S. 245 ff.

Der systematischen Ordnung des Gesetzes kommt überhaupt eine große Bedeutung zu, denn die von wissenschaftlichen Kriterien bestimmte Systematik erhöht die erzieherische Wirkung des Gesetzes. Durch die Systematisierung besteht die Möglichkeit, bestimmte wesentliche Seiten eines Abschnitts oder auch einer einzelnen Strafbestimmung besonders hervorzuheben und so den Strafverfolgungsorganen und allen anderen staatlichen Organen sowie den gesellschaftlichen Organisationen bei der Bekämpfung der Kriminalität eine klare Orientierung zu geben. Allerdings darf man dabei auch nicht übersehen, wie schwierig die Systematisierung des Gesetzes und seiner einzelnen Kapitel ist, besonders wenn es sich um eine so differenzierte Problematik handelt, wie das bei den Straftaten gegen die Tätigkeit der Organe des Staates der Fall ist.

Die Problematik dieser Fragen zeigt auch folgendes Beispiel: In dem von uns bearbeiteten Kapitel ist die Vorschrift des Ausweismißbrauchs zu prüfen. Danach müßte u. a. bestraft werden, wer einen falschen Personalausweis herstellt, einen Personalausweis fälscht oder unter falschen Angaben beantragt, einem anderen zur Täuschung im Rechtsverkehr einen Personalausweis, der nicht für diesen ausgestellt ist, überläßt, oder einen Personalausweis, der für einen anderen ausgestellt ist, oder einen gefälschten Ausweis zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht. Es lassen sich bestimmte Gemeinsamkeiten dieser Straftat mit der Urkundenfälschung feststellen, und es läge deshalb nahe, beide Vorschriften zusammen in einen einheitlichen Abschnitt des Strafgesetzbuchs aufzunehmen. Durch eine derartige Systematisierung würden jedoch die teilweise recht beachtlichen Unterschiede dieser Straftaten ignoriert; denn beide Handlungen sind lediglich in ihrer Begehungsweise vergleichbar. In der Grundkommission auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam gemacht, schlagen wir vor, die Vorschrift über den Ausweismißbrauch in den Abschnitt über Allgemeine Straftaten gegen die staatliche und gesellschaftliche Ordnung und die Bestimmungen über Urkundenfälschung in den Abschnitt über Straftaten gegen die Gewährleistung der sozialistischen Rechtsordnung aufzunehmen.

Beim Aufbau der Strafgesetze muß jeder Schematismus überwunden werden. Schematisch und deshalb nichtsagend ist der Aufbau des Gesetzes z. B. dann, wenn in jedem Fall zuerst die Strafbarkeit der vorsätzlichen Handlung und danach die Strafbarkeit der fahrlässigen Handlung geregelt wird und wenn ein gleichmäßiger Rhythmus beim Aufbau von Grundtatbestand, schwerem Fall und leichtem Fall eingehalten wird. Der Aufbau kann entsprechend den Besonderheiten des einzelnen Delikts durchaus unterschiedlich, natürlich nach gemeinsamen und allgemein gültigen Grundsätzen erfolgen. So wurde in der Strafbestimmung über Geheimnisverrat zuerst die Verantwortlichkeit des Täters geregelt, der entgegen einer ihm auferlegten Pflicht z. B. geheimzuhaltende Tatsachen vorsätzlich offenbart und durch diese Verletzung der Wachsamkeit die Sicherheit oder politische oder wirtschaftliche Interessen der Deutschen Demokratischen Republik fahrlässig gefährdet. Erst im Anschluß daran wird in Abs. 2 der Fall der vorsätzlichen Gefährdung geregelt.

Die Bedeutung einer derartigen Anordnung der Strafbestimmungen besteht darin, daß die Hauptaufmerksamkeit darauf gelenkt wird, das unvorsichtige und sorglose Verhalten im Umgang mit geheimzuhaltenden Nachrichten zu überwinden. Es geht darum, selbst bei jeder Einzelfrage konkret zu untersuchen, wie die Klarheit des Gesetzes erhöht und wie die Anleitung der staatlichen Organe, der gesellschaftlichen Organisationen und aller gesellschaftlicher Kräfte bei der Aufdeckung, Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität weiter qualifiziert werden kann.